

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

10. August 2010

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 19. Mai 2010 eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliche und allgemeine Bemerkungen

Die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ermöglicht eine Anpassung des Gesetzes an neue Technologien, insbesondere an jene im Zusammenhang mit dem Internet. Ziel ist nicht mehr, sondern besser überwachen zu können. Das Hauptanliegen der Totalrevision, also die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs dem heutigen technischen Stand anzupassen, ist vollumfänglich zu unterstützen.

Die neu geplante Möglichkeit zur Überwachung einer Person, die rechtskräftig und vollstreckbar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die rechtskräftig und vollstreckbar eine freiheitsentziehende Massnahme verhängt wurde, ist im Interesse einer glaubhaften Strafverfolgung ebenfalls zu begrüessen.

Auch die Einführung von Strafbestimmungen, die eine wirksame Bestrafung der dem Gesetz unterstellten Personen ermöglichen sollen, scheint aus den in dem erläuternden Bericht angeführten Gründen erforderlich zu sein, auch mit den vorgesehenen hohen Bussen.

Weiter zu begrüßen ist der geplante Verzicht auf Entschädigung der FernmeldediensteanbieterInnen. Gut organisierte AnbieterInnen haben in den letzten Jahren insbesondere an der Edition rückwirkender Randdaten erheblich Geld verdient, während alle anderen Inhaber von strafprozessual relevanten Daten, etwa Arbeitgeber, Treuhänder und Banken, nicht entschädigt wurden. Das neue Recht beseitigt diese Ungleichbehandlung. Wir begrüßen daher grundsätzlich die Totalrevision des BÜPF.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu Artikel 2:

Die hier erwähnte Inpflichtnahme der diesem Gesetz unterstellten Personen ist zu begrüßen. In der Vergangenheit aufgetauchte Probleme, wie beispielsweise die Verweigerung der Herausgabe von Daten oder fehlende Registrierung der Nutzer, können dadurch gelöst werden.

Zu Artikel 3:

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Totalrevision dem Dienst keine Beratungs- und Unterstützungspflicht auferlegt. Dies ist umso mehr störend, als die anordnende Behörde dem Dienst wie bislang eine Gebühr zu entrichten hat. Es wäre zu begrüßen, wenn Artikel 3 dahingehend ergänzt würde, dass dem Dienst eine Beratungs- und Unterstützungspflicht auferlegt wird.

Zu Artikeln 7 und 9:

Betreffend der geplanten Aktenführung können wir diese zwei Artikel nicht vorbehaltlos unterstützen. Die neu geplante dauernde Aufbewahrung der Daten aus Überwachungen beim Dienst ist für die Strafverfolgung nachteilig. Sie erschwert oder verunmöglicht eine pragmatische Gewährung der Einsicht in die aufbewahrten Daten an Parteien und ihre Anwälte. Die bisherige Regelung – Aufzeichnung der Daten beim Dienst, Überspielung der Daten nach Abschluss der Überwachung auf Datenträger, Zustellung der Datenträger an die anordnende Behörde – hat sich bewährt. Die Daten aus einer Internetüberwachung sind auf die bisherige Art wegen der anfallenden Datenmenge zwar kaum praktikabel, jedoch stehen den etwas über 30 Internetüberwachungen jährlich 4000, in dieser Hinsicht völlig unproblematische Telefonüberwachungen entgegen. Aus diesem Grund sollte also sinnvollerweise die Datenspeicherung beim Dienst auf die Internetfälle beschränkt werden.

Zu Artikel 19:

Im Interesse der Strafverfolgung sehr zu begrüßen ist die hier erwähnte Aufbewahrungspflicht für Daten im Bereich des Postverkehrs, welche von sechs auf zwölf Monate verlängert wird.

Zu Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 3:

Die hier geregelte Auskunft über Fernmeldeanschlüsse ist zu begrüßen. Insbesondere die vorgesehene Pflicht zur Herausgabe des Geburtsdatums des Teilnehmers (Absatz 1 Buchstabe a) und die ausgeweitete Pflicht zur Identifikation von Urhebern (Absatz 3) stellt für die polizeiliche Arbeit eine wesentliche Erleichterung dar.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel entspricht einem grossen Bedürfnis der Polizeibehörden. In der Vergangenheit wurden, insbesondere von einem grossen Anbieter, keine Anstrengungen unternommen, die nötigen techni-

schen Vorkehren zu treffen, um Personen, die per Mobile Access im Internet Straftaten verübten, mittels IP-Adresse und Zeitpunkt zu identifizieren. Dadurch, dass in Artikel 22 diejenigen Personen, welche Überwachungen des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz durchführen, verpflichtet werden, nötige technische Vorkehren zu treffen, um die Personen identifizieren zu können, welche über ihre Vermittlung Zugang zum Internet erhalten, wird ein bestehender Missstand beseitigt.

Zu Artikel 23:

Die Regelung betreffend Datenaufbewahrung ist zu begrüßen. Die präzisierende Umschreibung des Begriffs der Randdaten wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüsst und auch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zwölf Monate ist sehr im Interesse der Strafverfolgung. Mit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist wird der globalen Vernetzung Rechnung getragen, welche häufig langwierige Rechtshilfeverfahren ins Ausland erfordert (da sich dort z.B. der E-Mail Anbieter eines Verdächtigen befindet). Aufgrund der bisher kürzeren Aufbewahrungsfristen konnten in der Vergangenheit Anfragen aus dem Ausland teilweise nicht mehr beantwortet werden.

Zu Artikel 28:

Bei der Suche nach verurteilten Personen ist es im Sinne einer glaubwürdigen Strafverfolgung unabdingbar, dass die Überwachung nicht bloss auf Randdaten beschränkt ist. Aus diesem Grund ist der Artikel 28 sehr zu begrüßen.

Zu Artikel 34:

Hier wird der Rechtsschutz geregelt, indem unter anderem dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben wird, die technische Undurchführbarkeit einer Überwachung geltend zu machen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist unbestritten, jedoch ist nicht sicher, wie weit solche Beschwerden gutgeheissen würden. Keinesfalls darf es geschehen, dass auf diesem Wege technisch zwar mögliche aber sehr kostenintensive Überwachungen verunmöglicht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber